

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Italienisch mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 17. November 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-200)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	5
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	5
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	5
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote	5
3. Teil: Schlussvorschriften	6
§ 10 Inkrafttreten	6
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	7

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 01. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) Das Studienfach Italienisch wird von der Philosophischen Fakultät der JMU als forschungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen:

- ein vertieftes Sprachwissen und der Kompetenz von Muttersprachlern angenähertes Sprachkönnen im Italienischen; das die Studierenden in die Lage versetzt, ihre fremdsprachliche und interkulturelle Kompetenz auf dem erworbenen Niveau zu erhalten und ständig zu aktualisieren,
- die Fähigkeit der sachgerechten Darstellung von Problemzusammenhängen in schriftlicher wie mündlicher Form im Deutschen wie im Italienischen und deren zielgruppenspezifische Vermittlung,
- durch ein vertieftes, breites, strukturiertes und anschlussfähiges Fachwissen in der italienischen Philologie grundlegende wie aktuelle Fragestellungen und Methoden zu erkennen und anzuwenden,
- Texte unter literaturwissenschaftlichen, kulturwissenschaftlichen und sprachwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu analysieren,
- die wissenschaftlich vertiefte und adäquate Darstellung von vertieften fachlichen Fragestellungen und Forschungsergebnissen.
- die Weiterentwicklung diskursiver Fähigkeiten im Deutschen wie im Italienischen, wie sie z.B. in aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen entwickelt werden,
- unter Anwendung der Methoden der Philologie eigenständig Forschungsprobleme und -desiderate zu erkennen und Lösungen auf Basis eines fundierten Überblicks über die italienische Philologie zu erarbeiten,
- die für ein Promotionsstudium erforderliche Forschungserfahrung.

(3) Es wird dringend empfohlen, an Seminaren und Übungen teilzunehmen, da Sprachkompetenzen und diskursive Fähigkeiten nur erworben werden können, wenn die Sprachen schriftlich und mündlich tatsächlich geübt werden.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Gemäß § 7 ASPO kann das Studium im Studienfach Italienisch zum Winter- und zum Sommersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Hauptfach Italienisch	45	
Pflichtbereich	15	
Wahlpflichtbereich	30	
Fachwissenschaft 1		10
Fachwissenschaft 2		10
Fachwissenschaft 3		10
Zweites Hauptfach	45	
Abschlussbereich	30	
<i>gesamt</i>	120	

²Dabei müssen in jedem Unterbereich des Wahlpflichtbereichs (30 ECTS-Punkte) mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von jeweils 10 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert worden sein.

(3) Das Studienfach Italienisch hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 45 ECTS-Punkte erworben werden müssen, daneben ist ein zweites Master-Studienfach im Umfang von 45 ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten, die entweder im Studienfach Italienisch, im zweiten gewählten Studienfach oder fächerübergreifend zu leisten ist.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studienfach Italienisch erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten im Bereich der italienischen Sprachpraxis, sowie den Nachweis von fachwissenschaftlichen Kompetenzen aus Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 40 ECTS-Punkten im Bereich der italienischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Italienisch verwendeten ECTS-Punkte-Schema). Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Bachelor-Nebenfachs oder des Bachelor-Hauptfachs Italienisch (Erwerb von 60, 75 bzw. 85 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Master-Studienfach Italienisch für das jeweils folgende Semester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Italienisch festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studienfach Italienisch erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studium noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) genannten Erst-Studium
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs)
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Italienisch bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium Italienisch erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

(4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen nach Abs. 1 Buchst. b) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Italienisch. ²Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. ⁴Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studienfach Italienisch nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Der Bewerber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber / die Bewerberin zum Master-Studienfach Italienisch zugelassen.

(7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie

den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten im Bereich der italienischen Sprachpraxis, sowie den Nachweis von fachwissenschaftlichen Kompetenzen aus Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 40 ECTS-Punkten im Bereich der italienischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Italienisch verwendeten ECTS-Punkte-Schema). Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Bachelor-Nebenfachs oder des Bachelor-Hauptfachs Italienisch (Erwerb von 60, 75 bzw. 85 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

²Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im

Master-Studienfach Romanistik (Französisch/Italienisch) mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird, ist der Bewerber oder die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren.³Im Falle der Nichterfüllung dieser auflösenden Bedingung ist ein endgültiger Zugang zum Master-Studienfach Romanistik (Französisch/Italienisch) gegeben.

(8) ¹Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU vom 3. Juli 2007 in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

(9) Empfohlen werden Kenntnisse der italienischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), da ein Großteil der einschlägigen Fachliteratur nur in dieser Sprache verfügbar ist.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Studienfach Italienisch aus 3 Mitgliedern.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

¹Protokolle sind häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung bzw. die Tätigkeiten in einem Praktikum strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann. ²Dabei sind die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen vollständig anzugeben. ³Wörtlich oder dem Sinne nach dem Schrifttum entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich zu machen. ⁴Am Ende des Protokolls hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er dieses selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁵Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht jedoch nicht der Wahrheit, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Italienisch richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. ³Bei der Bildung der Bereichsnote findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung.

⁴Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Abschlussbereich im Fach Italienisch</i>						
<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamt-note</i>
Studienfach Italienisch	75					75/120
Pflichtbereich		15			15/75	
Wahlpflichtbereich		30			30/75	
Fachwissenschaft 1			10	10/35		
Fachwissenschaft 2			10	10/35		
Fachwissenschaft 3			10	10/35		
Abschlussbereich		30			30/75	
Zweites Studienfach	45					45/120
<i>gesamt</i>	120					

<i>Abschlussbereich im zweiten Studienfach</i>						
Studienfach Italienisch	45					45/120
Pflichtbereich		15			15/45	
Wahlpflichtbereich		30			30/45	
Fachwissenschaft 1			10	10/35		
Fachwissenschaft 2			10	10/35		
Fachwissenschaft 3			10	10/35		
Zweites Studienfach (mit Abschlussbereich)	75					75/120
<i>gesamt</i>	120					

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Italienisch mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 45 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 01. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Italienisch mit dem Abschluss "Master of Arts" (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Neuphilologisches Institut)

Legende: B/NB = Bestanden/Nicht bestanden, E = Exkursion, K = Kolloquium, LV = Lehrveranstaltung(en), NUM = Numerische Notenvergabe, O = Konversatorium, P = Praktikum, PL = Prüfungsleistung(en), R = Projekt, S = Seminar, SS = Sommersemester, T = Tutorium, TN = Teilnehmer, Ü = Übung, VL = Vorleistung(en), V = Vorlesung, WS = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (15 ECTS-Punkte)											
04-ItIM-Sp1	2016-SS	Intensivierungsmodul Sprachpraxis 1 (Italienisch) Level Four Module Language Practice 1 (Italian)	Ü (2) + Ü (2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 120 Min.)	Italienisch und Deutsch		1) Bonusfähig 2) Italienisch und Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: B2/C1 GER ¹
04-ItIM-Sp2	2016-SS	Intensivierungsmodul Sprachpraxis 2 (Italienisch) Level Four Module Language Practice 2 (Italian)	Ü (2) + Ü (2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Italienisch		2) Italienisch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: C1 GER ¹ 6) Es muss 1 Ü in schriftlicher und 1 Ü in mündlicher Sprachpraxis besucht werden
04-RoIM-P	2016-SS	Intensivierungsmodul Berufsorientierung Level Four Module Employability	P (2)	5	1		B/NB	Protokoll (ca. 5 S.)			
Wahlpflichtbereich (30 ECTS-Punkte)											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Fachwissenschaft 1 (10 ECTS-Punkte)											
04-ItIM-LW1	2016-SS	Intensivierungsmodul Literaturwissenschaft 1 (Italienisch) Level Four Module Literature Studies 1 (Italian)	S (2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 18 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.)	Italienisch oder Deutsch		1) Bonusfähig 2) Italienisch und Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: B2+ GER ¹
04-ItIM-LW2	2016-SS	Intensivierungsmodul Literaturwissenschaft 2 (Italienisch) Level Four Module Literature Studies 2 (Italian)	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Portfolio (ca. 18 S.)	Italienisch oder Deutsch		2) Italienisch oder Deutsch
04-ItIM-SW1	2016-SS	Intensivierungsmodul Sprachwissenschaft 1 (Italienisch) Level Four Module Linguistics 1 (Italian)	S (2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 18 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.)	Italienisch oder Deutsch		1) Bonusfähig 2) Italienisch und Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: B2+ GER ¹
04-ItIM-SW2	2016-SS	Intensivierungsmodul Sprachwissenschaft 2 (Italienisch) Level Four Module Linguistics 2 (Italian)	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Portfolio (ca. 18 S.)	Italienisch oder Deutsch		2) Italienisch und Deutsch
04-RoIM-F	2016-SS	Intensivierungsmodul Forschung Level Four Module Research	R (2)	5	1		B/NB	Protokoll (ca. 5 S.)			
Fachwissenschaft 2 (10 ECTS-Punkte)											
04-ItIM-LW4	2016-SS	Intensivierungsmodul Literaturwissenschaft 4 (Italienisch) Level Four Module Literature Studies 4 (Italian)	S (2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 18 S.)	Italienisch		1) Bonusfähig 2) Italienisch oder Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: C1 GER ¹
04-ItIM-SW4	2016-SS	Intensivierungsmodul Sprachwissenschaft 4 (Italienisch) Level Four Module Linguistics 4 (Italian)	S (2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 18 S.)	Italienisch		1) Bonusfähig 2) Italienisch oder Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: C1 GER ¹

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Fachwissenschaft 3 (10 ECTS-Punkte)											
04-ItIM-LW5	2016-SS	Intensivierungsmodul Literaturwissenschaft 5 (Italienisch) Level Four Module Literature Studies 5 (Italian)	S (2)	10	1		NUM	Portfolio (ca. 20 S.) oder Kolloquium (ca. 30 Min.)	Italienisch und/oder Deutsch		1) Bonusfähig 2) Italienisch oder Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: C1 GER ²¹
04-ItIM-SW5	2016-SS	Intensivierungsmodul Sprachwissenschaft 5 (Italienisch) Level Four Module Linguistics 5 (Italian)	S (2)	10	1		NUM	Portfolio (ca. 20 Seiten) oder Kolloquium (ca. 30 Min.)	Italienisch und/oder Deutsch		1) Bonusfähig 2) Italienisch oder Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: C1 GER ¹
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
04-ItMA-TH	2016-SS	Master-Thesis Italienisch Master Thesis Italian		30	1		NUM	Master-Thesis (ca. 80 S.)	Italienisch oder Deutsch		5) Bearbeitungszeit: 6 Monate

¹ Das vorausgesetzte Sprachniveau gemäß GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) kann nachgewiesen werden durch:

- Sprachniveau B2/C1 durch ein entsprechendes Sprachniveau im Bachelor-Studium
- Sprachniveau C1 durch Modul 04-FrIM-Sp1 bzw. 04-ItIM-Sp1 bzw. 04-SpIM-Sp1 oder
- sonstige geeignete Zeugnisse.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 29. September 2015.

Würzburg, den 17. November 2015

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Italienisch mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) wurden am 17. November 2015 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. November 2015 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. November 2015.

Würzburg, den 18. November 2015

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel